Kanton Bern
Canton de Berne

Merkblatt für Angehörige

Version vom 1. April 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck ... 4

2. Grundsatz für private Kontakte (Art. 75 Abs. 1 StGB, Art. 67 JVV) ... 4

3. Private Besuche (Art. 32, 34, 41, 42 JVG; Art. 45, 67-68 JVV; Art. 21.2 HO) ... 4
3.1 Besuchskontingent ... 4
3.2 Erstregistrierung der Besucher/innen ... 5
3.3 Vor jedem Besuch: Anmeldung durch die eingewiesene Person und Festlegung von Datum und Uhrzeit ... 5
3.4 Belegung der Besucherräume und besondere Massnahmen ... 6
3.5 Besuchszeiten ... 7
3.6 Betreten der JVA ... 8
3.7 Geschenke von Besuchern/innen (Art. 45 Abs. 2 lit. b und Art. 68 Abs. 3 JVV) ... 8
3.8 Essen und Trinken in den Besucherräumen ... 9
3.9 Rauchen ... 9
3.10 Toilettenbesuche ... 9
3.11 Mobiltelefone - Fotografieren während des Besuchs ... 9
3.12 Vornahme sexueller Handlungen ... 9
3.13 Überwachung des Besuchs und Kontrollen ... 9
3.14 Verspätung der Besucher/innen und vorzeitiges Abbrechen eines Besuchs ... 10
3.15 Nichtdurchführung eines Besuchs ... 10
3.16 Sauberes Hinterlassen der Besucherräume ... 10
3.17 Nichtbeachtung von Besuchsbestimmungen (Art. 34 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2 lit. g JVG) ... 10

4. Private Besuche bei eingewiesenen Personen im Sicherheitsvollzug A und B ... 11
4.1 Sicherheitsvollzug B ... 11
4.2 Sicherheitsvollzug A ... 11

5. Besuche von Kindern und Jugendlichen bei eingewiesenen Personen ... 12
5.1 Kleinere Kinder ... 12
5.2 Spielsachen, Kinderbücher, Fotobände ... 12
5.3 Essen und Trinken ... 12
5.4 Betreuung und Aufsicht über die Kinder ... 13

6. Besuche im Beziehungszimmer mit Lebenspartner/in ... 13

7. Kontakte per Bildtelefonie ... 14
7.1 Allgemeines ... 14
7.2 Erstregistrierung von Bildtelefonie-Partner/innen ... 14
7.3 Vor jedem Kontakt per Bildtelefonie: Anmeldung und Festlegung von Datum und Uhrzeit ... 14
7.4 Bildtelefonie-Zeiten ... 14
7.5 Regeln für die Benützung der Bildtelefonie ... 14
7.6 Konkretes Vorgehen zum Aufbau der Verbindung ... 15
7.7 Stationen Bildtelefonie ... 15
7.8 Bedienungsanleitung Bildtelefon ... 16
7.9 Nichtbeachtung von Bildtelefonie-Bestimmungen ... 17

8. Kontakte per Zellentelefon (Art. 72 JVV, Art. 21.4 HO) ... 18
8.1 Allgemeines ... 18
8.2 Aufladen des Gesprächsguthabens durch private Kontakte ... 18
8.3 Externe Anrufe in die JVA ... 18

9. Briefkontakte (Art. 45 und 70 JVV, Art. 21.2 HO) ... 18

10. Zusendung von Paketen (Art. 45 und 71 JVV; Art. 21.3 HO) ... 19
10.1 Allgemeines ... 19
10.2 Paketinhalt ... 19
10.3 Eingehende Pakete ... 21
10.4 Kontrolle eingehender Pakete ... 21

11. Bargeld (Art. 44 und 45 JVV) 22

12. Ausgänge und Urlaube (Art. 84 Abs. 6 StGB, Art. 75 JVV, Art. 21.7 HO) 22

1. Zweck

Das Merkblatt regelt die Kontaktmöglichkeiten der eingewiesenen Person zu Angehörigen und anderen privaten Bezugspersonen (im Folgenden: private Kontakte). Diese Kontakte umfassen private Besuche in der JVA, die Bildtelefonie, die Zellentelefonie, den Erhalt von Briefen und Paketen, den Empfang von Geld sowie Ausgänge und Urlaube, bei denen private Kontakte getroffen oder besucht werden. Alle Kontaktformen dienen dem Zweck der Resozialisierung und der Aufrechterhaltung zu Beziehungen mit der Aussenwelt.

Das Merkblatt stützt sich auf das Gesetz über den Justizvollzug (JVG) des Kts. Bern vom 23. Januar 2018, die Verordnung über den Justizvollzug (JVV) des Kts. Bern vom 22. August 2018 sowie auf die Hausordnung (HO) der JVA Thorberg vom 25. Februar 2019.

2. Grundsatz für private Kontakte (Art. 75 Abs. 1 StGB, Art. 67 JVV)

Die Justizvollzugsanstalt Thorberg (JVA) unterstützt im Sinne des im Strafvollzug geltenden Förderungs-, Normalisierungs- und Entgegenwirkungsgrundsatzes (Art. 75 Abs. 1 StGB) private Kontakte.

Die JVA kann die privaten Kontakte kontrollieren und zum Schutz der Sicherheit und Ordnung beschränken oder untersagen, insbesondere wenn ein Missbrauch des Kontaktrechtes zu befürchten ist oder der Kontakt dem Vollzugszweck zuwiderläuft.

3. Private Besuche (Art. 32, 34, 41, 42 JVG; Art. 45, 67-68 JVV; Art. 21.2 HO)

3.1 Besuchskontingent

Die JVA Thorberg bietet 3-stündige (werktags) und 2-stündige (Wochenende, Feiertage) Besuchszeitfenster an.

Die max. Besuchszeit für private Besuche beträgt je nach Wahl der zur Verfügung stehenden Besuchszeitfenster

- 6 Stunden bei Belegung von zwei Zeitfenstern pro Kalendermonat werktags bzw.
- 5 Stunden bei Belegung von je einem Zeitfenster pro Kalendermonat werktags und am Wochenende/feiertags.

Die eingewiesene Person kann zwei Besuchszeitfenster pro Kalendermonat belegen, davon max. ein Besuchszeitfenster am Wochenende/feiertags.

Werden die Besuchszeitfenster im Kalendermonat nicht vollständig genutzt, verfallen die gebuchten Stunden. Ein Übertrag von nicht genutzten Besuchszeitfenstern in den Folgemonat ist nicht möglich.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. lange Anreise von Angehörigen aus dem Ausland) können Ausnahmen betr. Besuchskontingent und Reservationsfrist gewährt werden.

Pro Besuch werden maximal vier Besucher/innen zugelassen. Minderjährige werden mitgerechnet und müssen von einem/einer volljährigen Person begleitet werden.

Die wöchentliche Bildtelefonie wird nicht an das Besuchsstundenkontingent angerechnet. Dies ermöglicht insbesondere auch den regelmässigen Kontakt mit minderjährigen Kindern anstelle von Besuchen vor Ort.

Das Nichterhalten von (physischen) Besuchen führt nicht zu einer Erhöhung des Bildtelefonie-Kontingents (vgl. Kap. 7).

3.2 Erstregistrierung der Besucher/innen

Die eingewiesene Person ist für die Organisation der Besuche ihrer privaten Kontakte und für deren Information selbst verantwortlich.

Die eingewiesene Person selbst füllt für private Kontakte, von denen sie Besuch erhalten möchte, das Formular „Erstregistrierung für Besucher/innen und Bildtelefonie-Partner/innen“ vollständig aus. Sie kann ihre privaten Kontakte alternativ auffordern, das Formular aus dem Internet herunterzuladen, auszufüllen und an die JVA per Post oder Mail zurückzusenden.

Auch Besucher/innen, die religiöse Gruppen vertreten, gelten als private Besuchende, sofern sie nicht über die offiziellen Seelsorgenden der JVA vermittelt worden sind.

Unabhängig davon, ob die eingewiesene Person oder der private Kontakt das Formular ausfüllen, sorgt die eingewiesene Person dafür, dass der private Kontakt eine Farbkopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte an die JVA sendet. Wird ausschliesslich die Kopie des Reisedokuments per Mail zugesandt, benötigt die JVA die Information, welcher eingewiesenen Person das Dokument weitergeleitet werden soll.

- per Post: JVA Thorberg, Name der eingewiesenen Person, Thorbergstrasse 48, CH- 3326 Krauchthal
- per Mail: jva.thorberg@be.ch (vollständig ausgefülltes Formular und/oder gültiges Reisedokument farbig einscannen!).

Die JVA kann von privaten Kontaktpersonen verlangen, dass sie für die Prüfung der Registrierung einen aktuellen Strafregisterauszug einreichen.

Die JVA prüft die Zulassung von privaten Kontakten als Besucher/innen und Bildtelefonie-Partner/innen unter risikoorientierten Gesichtspunkten. Die JVA entscheidet über die Zulassung zum Besuch, die Zuweisung des Besuchsraums (z.B. Einzel- oder Gruppenraum) und allfällige Begleitmassnahmen. Nimmt die JVA die Erst-Registrierung nicht vor, wird die eingewiesene Person über die Gründe informiert.

Das Formular „Erstregistrierung für Besucher/innen und Bildtelefonie-Partner/innen“ sowie die Farbkopie des Passes oder der ID müssen der JVA 14 Tage vor dem ersten geplanten Besuch vorliegen.

Private Kontakte, welche die eingewiesene Person als Besucher/innen registriert, gelten in der Regel auch für die Zulassung zur Bildtelefonie (vgl. Kap. 7) registriert.

Erstregistrierung von Minderjährigen: Minderjährige private Kontakte müssen - analog erwachsenen privaten Kontakten - je einzeln registriert werden. Säuglinge bis zu 6 Monaten können auch mit einer Geburtsurkunde registriert werden, nach Vorliegen einer Identitätskarte oder eines Passes muss dieser der JVA Thorberg unaufgefordert nachgereicht werden.

3.3 Vor jedem Besuch: Anmeldung durch die eingewiesene Person und Festlegung von Datum und Uhrzeit

Nur private Kontakte, welche den Erstregistrierungsprozess erfolgreich durchlaufen haben, können von der eingewiesenen Person zum Besuch in der JVA angemeldet werden.

Die eingewiesene Person füllt – nach Vereinbarung des gewünschten Besuchstermins mit ihrem privaten Kontakt – das Besuchsantragsformular aus und reicht es spätestens acht Tage vor dem gewünschten Termin (z.B. am Dienstag für einen Besuch am darauffolgenden Dienstag) bei den Mitarbeitenden der Betreuung ein.

Besuchszeitfenster können für max. zwei Kalendermonate zum Voraus reserviert werden.

Die eingewiesene Person informiert ihre privaten Kontakte selbständig, wann der Besuchstermin stattfindet.

Befindet sich eine eingewiesene Person zum Zeitpunkt eines vereinbarten Besuchs im Arrest oder kann

sie aus anderen Gründen die Besucher/innen nicht empfangen, stellt die JVA nach Möglichkeit sicher, dass Besucher/innen vorgängig informiert werden, dass der Besuch nicht stattfindet.

3.4 Belegung der Besucherräume und besondere Massnahmen

Die JVA entscheidet, welcher Besucherraum zugewiesen wird (Einzelraum oder Gruppenraum).

Zudem kann die JVA spezielle Auflagen machen, um die Sicherheit der eigenen und fremder Besucher/innen und/oder die Sicherheit und Ordnung der JVA zu gewährleisten (z.B. Abschliessen des Besucherraums, Nicht-Wechseln der Sitzposition, nur Besuch hinter Trennscheibe). Die Zuteilung erfolgt, wenn nötig, auf der Grundlage einer risikoorientierten Beurteilung.

3.5 Besuchszeiten

Um Wartezeiten beim Zutritt zur JVA zu verhindern, findet die Belegung der einzelnen Besucherräume mit einer 10-minütigen Staffelung statt. Die eingewiesene Person orientiert die Besuchenden über die exakte Uhrzeit des Eintritts.

Eingewiesene Personen aus folgenden Abteilungen:	Werktags (Mo, Di, Mi, Do, Fr)	Wochenende/Feiertags*
Normalvollzug, Langzeitvollzug, Sondervollzug Verpflegung**	16.30 Uhr – 20.20 Uhr mit 3-stündigem Zeitfenster	13.50 Uhr – 16.00 Uhr mit 2-stündigem Zeitfenster
Normalvollzug, Langzeitvollzug, Sondervollzug Verpflegung: **Nur für Besuche von Kindern/Jugendlichen in Begleitung eines/einer erwachsenen Besuchers/in (sog. Kinderbesuche)**	Nur am Mittwoch, zusätzlich: 13.00 Uhr – 16.50 Uhr mit 3-stündigem Zeitfenster	
Sicherheitsvollzug B	08.15 Uhr – 11.15 Uhr 13.15 Uhr – 16.15 Uhr mit 3-stündigem Zeitfenster	13.50 Uhr – 15.50 Uhr mit 2-stündigem Zeitfenster
Sicherheitsvollzug A	09.15 – 11.15 Uhr 14.15 – 16.15 Uhr mit 2-stündigem Zeitfenster	
Normalvollzug, Langzeitvollzug, Sondervollzug Verpflegung: **Nur mit Partnern/innen im Beziehungszimmer**	Nur am Montag, Dienstag, Donnerstag 13.15 Uhr – 16.15 Uhr mit 3-stündigem Zeitfenster	
Amtsbesuche (Anwälte/innen, BVD, Polizei, Betreibungsamt etc.)	08.00 - 11.30 Uhr 13.15 - 16.00 Uhr	

* Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag, Stephanstag.

** Minderjährige Angehörige sind zu allen Besuchszeiten zugelassen. Am Mittwochnachmittag findet zudem der sog. «Kinderbesuch» in Begleitung Angehöriger und von Amtspersonen statt.

3.6 Betreten der JVA

Vor dem Betreten der JVA steht das «Glauserhüsi» als Besucherempfangsraum zur Verfügung. Hier finden Sie:

- **Videogegensprechanlage**: Melden Sie sich über die Videogegensprechanlage bei den Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes an, damit diese wissen, dass Sie angekommen sind.
- **Schliessfächer** zum Einschliessen von Handtaschen, Rucksäcken, Handys, Portemonnaies und Jacken
- **Garderobe** zum Umziehen
- **Metalldetektorbogen**: Prüfen Sie im «Glauserhüsi» selbständig, ob Sie den Bogen ohne Probleme durchschreiten können. Den gleichen Metalldetektorbogen finden Sie danach im Eingangsbereich der JVA.
- **Warteraum**, bis sie von den Mitarbeitenden der JVA aufgefordert werden, die JVA zu betreten.

Erklärung: Der Metalldetektorbogen kann nur dann ohne Alarm durchschritten werden, wenn Sie Kleidung tragen, **welche wenig Metallanteile enthält** (z.B. keine Metallnieten an Jeans, keine Schmuckschnallen an Oberteilen, keine Bügel-BHs, keine metallhaltigen Gürtelschnallen). Piercings sind vor dem Besuch zu entfernen. **Löst der Metalldetektor einen Alarm aus, kann der Zugang zur JVA nicht gestattet werden und kein Besuch stattfinden.**

In die JVA hineinbringen dürfen Sie:

- Gültigen Ausweis
- Ausweis, der belegt, dass Sie Träger/in eines metallischen Implantates oder eines Herzschrittmachers sind
- CHF-Franken (keine Banknoten, nur Münzen) oder Kredit-/Debitkarte für Bezug von Ess- und Trinkwaren aus dem Automaten (ohne Portemonnaie!)
- Trinkflasche, Windeln und Feuchttücher für Kleinkinder
- Geschenk für die von Ihnen besuchte eingewiesene Person (vgl. Kap. 3.7)
- Paket für die von Ihnen besuchte eingewiesene Person (vgl. Kap. 10).

Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes rufen Sie auf, wenn Sie die JVA betreten können.

Nach dem Betreten der JVA erhalten Sie einen Besucherausweis, den Sie gut sichtbar auf sich tragen müssen.

3.7 Geschenke von Besuchern/innen (Art. 45 Abs. 2 lit. b und Art. 68 Abs. 3 JVV)

Besucher/innen dürfen für die von ihnen besuchte eingewiesene Person anlässlich des Besuchs als Geschenk

- max. 10 Fotos und
- 2 Zeitungen/Zeitschriften (ohne Inhalte mit Gewalt, Kampfsport, Pornographie)

am Empfang abgeben. Diese erhält die eingewiesene Person nach erfolgter Kontrolle auf der Abteilung. Andere Geschenke werden zurückgewiesen.

Anlässlich des Besuchs abgegebene Pakete werden vom Empfang nur angenommen, sofern sie den Vorgaben gemäss Paketregelung (vgl. Kapitel 10) entsprechen. **Es werden ausschliesslich Pakete für die besuchte eingewiesene Person angenommen.** Die Waren werden einer Kontrolle unterzogen und nach dem Besuch der eingewiesenen Person übergeben.

Die direkte Übergabe jeglicher Waren von Besucher/innen an die eingewiesene Person und umgekehrt ist – mit Ausnahme der direkt vor Ort bezogenen Getränke und Snacks - untersagt.

3.8 Essen und Trinken in den Besucherräumen

Besucher/innen dürfen keine Lebensmittel von draussen mitbringen, um diese während des Besuchs zu konsumieren.

Die Besucherräume verfügen über Automaten zum Bezug von Getränken und Snacks. Für den Bezug können von Besuchern/innen eine Debit-/Kreditkarte oder Münzen (CHF) (keine Banknoten) mit in die JVA genommen werden.

Die eingewiesenen Personen können während des Besuchs keine Getränke und Snacks aus den Automaten kaufen, da sie weder über eine Kreditkarte noch über Bargeld verfügen.

Eingewiesenen und Angehörigen werden kostenlos Wasserflaschen aus dem Automaten angeboten.

3.9 Rauchen

Das Rauchen (inkl. E-Zigaretten und Liquids) ist den Besucherräumen und den Toiletten strikte untersagt. Das Nichtbefolgen des Rauchverbots führt zum sofortigen Abbruch des Besuchs.

3.10 Toilettenbesuche

Das Besucherzentrum verfügt über eine Besuchertoilette. Diese kann von den Besuchern/innen selbständig aufgesucht werden, wenn sie sich über eine Gegensprechanlage vor der Toilette bei den Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes melden. Kleine Kinder sind nötigenfalls von den Angehörigen (nicht eingewiesene Person!) auf die Toilette zu begleiten.

Eine Toilette mit Wickeltisch befindet sich im Untergeschoss. Melden Sie sich über die Gegensprechanlage bei den Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes.

3.11 Mobiltelefone - Fotografieren während des Besuchs

Mobiltelefone sind vor dem Betreten in den Garderobeschränken im «Glauserhüsi» zu deponieren.

In den Besucherräumen steht eine Foto-Box zur Verfügung, mit welcher sich die eingewiesene Person mit ihren Angehörigen fotografieren lassen kann.

Die Jetons zur Benützung des Automaten können von den eingewiesenen Personen im JVA-internen Laden gekauft werden.

3.12 Vornahme sexueller Handlungen

Die Vornahme sexueller Handlungen ist – ausser im Beziehungszimmer während Intimbesuchen - verboten.

3.13 Überwachung des Besuchs und Kontrollen

Die Besuche von privaten Kontakten werden in den Besucherräumen mittels Kamera oder durch die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes persönlich überwacht (Ausnahme: Besuche von Lebenspartnern/innen im Beziehungszimmer werden nicht überwacht).

Private Besucher/innen können aus Gründen der Sicherheit und Ordnung vor, während und nach dem Besuch einer oberflächlichen Leibesvisitation durch Personal des gleichen Geschlechts unterzogen werden.

3.14 Verspätung der Besucher/innen und vorzeitiges Abbrechen eines Besuchs

Die Besuchszeitfenster können aufgrund der betrieblichen Abläufe nicht verlängert werden. Dies gilt auch, wenn Besucher/innen verspätet eintreffen.

Wird ein Besuch von den Besuchern/innen oder der eingewiesenen Person vorzeitig abgebrochen, gilt das gebuchte Besuchszeitfenster trotzdem als bezogen.

Gleiches gilt, wenn die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes einen Besuch aufgrund von nicht angemessenem Verhalten der eingewiesenen Person oder der Besucher/innen abbrechen müssen.

3.15 Nichtdurchführung eines Besuchs

Wenn ein Besuch wegen Verhinderung der eingewiesenen Person nicht stattfinden kann, werden die Besucher/innen direkt von der eingewiesenen Person oder – wenn ihr dies nicht möglich ist - nach Möglichkeit von der JVA informiert.

Die eingewiesene Person muss von ihr reservierte, aber nicht bezogene Zeitfenster bis um 16.00 Uhr am Vortag bei den Mitarbeitenden der Betreuung annullieren. Wird dies nicht gemacht, gilt das Zeitfenster als bezogen.

3.16 Sauberes Hinterlassen der Besucherräume

Eingewiesene Personen und Besucher/innen haben die Besucherräume sauber und ordentlich zu hinterlassen. Abfall ist zu entsorgen. Kinderspielsachen sind aufgeräumt in die Boxen zurückzulegen und am dafür vorgesehenen Platz zu deponieren. Windeln gehören in den Windeleimer in der Toilette mit Wickeltisch.

In Raum 3 (Familien- und Beziehungszimmer) und im Raum 5 (Gruppenbesucherraum) liegen Utensilien für die Reinigung offensichtlicher Verschmutzungen (Kaffeeflecken, viele Brösel etc.) bereit. Von den Besuchern/innen und den eingewiesenen Personen wird erwartet, dass solche vor Abschluss des Besuches unaufgefordert entfernt werden.

3.17 Nichtbeachtung von Besuchsbestimmungen (Art. 34 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2 lit. g JVG)

Bei Nichteinhaltung der Besuchsbestimmungen kann der Besuch abgebrochen werden.

Besucher/innen, welche den Besuch missbrauchen, können vorübergehend oder im Wiederholungsfall dauerhaft vom Besuch ausgeschlossen werden.

4. Private Besuche bei eingewiesenen Personen im Sicherheitsvollzug A und B

4.1 Sicherheitsvollzug B

Besuchszeiten: vgl. Kap. 3.5

Besucherraum: Eingewiesene Personen empfangen Besuch im Eingangsbereich der JVA im Besucherraum 1 im Erdgeschoss.

Die Verantwortlichen des Sicherheitsvollzugs entscheiden, ob der Besuch mit oder ohne Trennscheibe stattfindet.

Essen und Trinken: Angehörigen ist es gestattet, den Gruppenraum im ersten Stock aufzusuchen, um sich dort in den Getränke- und Snackautomaten Esswaren zu besorgen (vgl. Kap. 3.8).

Fotografieren: Eingewiesene des Sicherheitsvollzugs B können die Foto-Box nicht benutzen (vgl. Kap. 3.11). Sie können vor dem Besuch bei den Mitarbeitenden der Betreuung eine Fotokamera der JVA anfordern, mit denen sie und ihre Besucher/innen fotografiert werden.

Toilettenbesuch: Besucher/innen und eingewiesene Personen melden sich beim Sicherheitsdienst, wenn sie die Toilette aufsuchen müssen.

Übrige Regelungen: Die übrigen Regelungen für den Ablauf der Besuche gelten analog (vgl. Kap. 3.1 – 3.17)

4.2 Sicherheitsvollzug A

Besuchszeiten: vgl. Kap. 3.5

Besuchskontingent: Pro Kalendermonat sind 3 Zeitfenster zu je 2 Stunden möglich.

Besucherraum: Eingewiesene Personen empfangen Besuch im Besucherzimmer im Haus B. Der Besuch findet mit Trennscheibe statt.

Essen und Trinken: ist weder für Besucher/innen noch eingewiesene Personen möglich.

Fotografieren: ist weder für Besucher/innen noch eingewiesene Personen möglich.

Toilettenbesuch: Besucher/innen und eingewiesene Personen melden sich via Sprechanlage bei den Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes

5. Besuche von Kindern und Jugendlichen bei eingewiesenen Personen

Die Inhaftierung eines Angehörigen stellt für Kinder und Jugendliche - vor allem wenn es sich um den eigenen Vater handelt - eine Belastung dar. Nicht nur das Leben des Inhaftierten, sondern auch das der Lebenspartnerin, der Kinder und Jugendlichen, sprich: der ganzen Familie, verändert sich mit der Inhaftierung.

Nutzen Sie folgende Möglichkeiten, damit das Kind oder der Jugendliche mit seinem inhaftierten Vater in Kontakt bleibt:

- Tägliche Zellentelefonie (vgl. Kap. 8)
- Wöchentliche Bildtelefonie (vgl. Kap. 7)
- Briefkontakt (Kinder dürften ihrem Vater z.B. Zeichnungen schicken) (vgl. Kap. 9).

Kinder und Jugendliche sind natürlich auch im Besucherbereich der JVA willkommen. Sie müssen dabei von einem erwachsenen Angehörigen oder von einer Amtsperson begleitet werden. Für Besuche mit Minderjährigen stehen alle unter Kap. 3.5 aufgeführten Besuchszeiten (mit Ausnahme der Zeitfenster für Besuche des Lebenspartners im Beziehungszimmer) zur Verfügung.

Zudem findet am Mittwochnachmittag der sog. Kinderbesuch statt, bei dem nur Angehörige **mit Minderjährigen unter 18 Jahren** (total max. 4 Personen) zugelassen sind.

5.1 Kleinere Kinder

Für Kleinkinder können eine Trinkflasche, Windeln und Feuchttücher zum Besuch mitgenommen werden. Wenn ein Kleinkind gewickelt werden muss, melden sich Angehörige über die Gegensprechanlage bei den Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes. Der/die Angehörige und das Kleinkind werden zu einer Toilette begleitet, die über einen Wickeltisch und einen Windeleimer verfügt.

Eingewiesene Personen, die Besuch von Kindern im Alter von ca. 3-7 Jahren erhalten, können der Begleitperson des Kindes das Bilderbuch «Auf den Spuren von Tim» zusenden. Dieses beziehen sie über den Sozialdienst. Mit diesem Buch können Sie als angehörige Person das Kind auf den Besuch im Gefängnis vorbereiten. Auf Tim, das Eichhörnchen im Kinderbuch, wird Ihr Kind auch während des Besuchs in der JVA treffen.

5.2 Spielsachen, Kinderbücher, Fotobände

Im Gruppenraum sowie im Familienzimmer stehen Spielsachen und Kinderbücher zur Verfügung. Das Kind kann sich im Gruppenraum eine Spiel-Box auswählen und diese in seinen Besucherraum mitnehmen. Das Mitbringen privater Spielsachen in die JVA ist nicht gestattet.

Im Gruppenraum der JVA gibt es zudem Fotobände, in denen die Wohn-, Freizeit- und Arbeitsbereiche der eingewiesenen Personen abgebildet sind. Anhand dieser Fotobücher kann die eingewiesene Person Kindern und Jugendlichen zeigen, wie sie in der JVA lebt.

Räumen Sie zusammen mit dem Kind am Ende des Besuchs die Spielbox auf und stellen Sie diese zurück an ihren Platz, damit das nächste Kind auch Freude an den Spielsachen hat.

5.3 Essen und Trinken

In den Besucherräumen stehen Getränke- und Snackautomaten zur Verfügung (vgl. Kap. 3.8).

Während des Kinderbesuchs am Mittwochnachmittag kann die eingewiesene Person im Besucherraum 3

(Familienzimmer) in der Bäckerei Backwaren bestellen, um z.B. einen Geburtstag zusammen mit dem Kind zu feiern.

5.4 Betreuung und Aufsicht über die Kinder

Die Besucherräume werden nicht verschlossen. Begleiten Sie Ihr Kind, wenn es im Gruppenraum eine Spielbox holen, Getränke und Snacks aus dem Automaten beziehen möchte oder die Besuchertoilette aufsuchen muss.

Das Beaufsichtigen der Kinder währen des Besuchs ist Sache der Angehörigen und der eingewiesenen Person, zu der das Kind auf Besuch kommt!

6. Besuche im Beziehungszimmer mit Lebenspartner/in

Die JVA verfügt über ein Beziehungszimmer, wo sich eingewiesene Personen aus dem Normalvollzug, dem Langzeitvollzug sowie aus dem Sondervollzug Verpflegung während drei Stunden mit ihrem/ihrer Lebenspartner/in ohne Überwachung treffen können.

Die Benützung des Beziehungszimmers ist, sofern die Zulassungsbedingungen erfüllt sind, in jedem zweiten Kalendermonat während 3 Stunden möglich. Die im Beziehungszimmer verbrachten Stunden werden dem Besucherkontingent angerechnet.

Paare, die das Beziehungszimmer benützen wollen, müssen bestimmte Auflagen erfüllen. So ist z.B. der Besuch im Beziehungszimmer nur möglich, wenn eine stabile und gelebte Partnerschaft besteht. Vorgängig müssen auch einige Besuche in den Besucherräumen der JVA problemlos verlaufen sein.

Ist die eingewiesene Person wegen Delikten eingewiesen, aufgrund deren sich eine mögliche Gefährdung des/der Intimpartners/in nicht von vornherein ausschliessen lässt, wird von der JVA eine Risikobeurteilung durchgeführt, bevor die Direktion über die Zulassung zum Beziehungszimmer entscheidet.

Möchte ein Paar das Beziehungszimmer benutzen, **erkundigt sich die eingewiesene Person beim Sozialdienst über die geltenden Auflagen.**

Zeiten für die Benützung des Beziehungszimmers: vgl. Kap. 3.5

7. Kontakte per Bildtelefonie

7.1 Allgemeines

Die eingewiesene Person ist für die Organisation der Bildtelefonie mit ihren privaten Kontakten und für deren Information selbst verantwortlich.

Die Bildtelefonie-Zeit pro Kalenderwoche (MO bis SO) beträgt max. ½ Stunde. Sie kann während den offiziellen Bildtelefonie-Zeiten bezogen werden, sofern auf der Abteilung der Bildtelefonieraum frei ist.

Das Bildtelefoniekontingent gilt zusätzlich zum Besuchskontingent.

7.2 Erstregistrierung von Bildtelefonie-Partner/innen

Das Verfahren für die Registrierung neuer Bildtelefoniepartner/innen richtet sich nach Kapitel 3.2.

7.3 Vor jedem Kontakt per Bildtelefonie: Anmeldung und Festlegung von Datum und Uhrzeit

Nur private Kontakte, welche den Registrierungsprozess erfolgreich durchlaufen haben, können von der eingewiesenen Person für die Bildtelefonie angemeldet werden.

Die eingewiesene Person füllt – nach Vereinbarung des gewünschten Bildtelefonie-Termins mit ihrem privaten Kontakt – das Bildtelefonie-Antragsformular aus und reicht es spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Termin (z.B. am Dienstag für einen Besuch am darauffolgenden Donnerstag) bei den Mitarbeitenden der Betreuung ein.

Die eingewiesene Person informiert ihre privaten Kontakte selbständig, wann der Bildtelefonie-Termin stattfindet und teilt ihnen den zugeteilten virtuellen Besuchsraum, die entsprechende Internetadresse/QR-Code sowie den notwendigen Einwähl-PIN mit.

7.4 Bildtelefonie-Zeiten

Bildtelefonie-Gespräche finden je nach Wohnabteilung zu unterschiedlichen Zeiten über Mittag oder am Abend und jeweils in der Freizeit der eingewiesenen Person statt. Die eingewiesene Person vereinbart mit dem Betreuungspersonal Datum und Uhrzeit und teilt diese – zusammen mit dem notwendigen Einwähl-PIN - ihren privaten Kontakten per Zellentelefonie mit.

7.5 Regeln für die Benützung der Bildtelefonie

Die eingewiesene Person verpflichtet sich, Bildtelefonie-Verbindungen nur mit privaten Kontakten aufzubauen, welche sie als Bildtelefonie-Partner/innen registriert hat. Die Zuschaltung weiterer Personen ist nicht erlaubt.

Die Vornahme sexueller Handlungen ist sowohl der eingewiesenen Person wie ihrem/ihrer Bildtelefoniepartner/in untersagt. Gleiches gilt für das Vorzeigen von Darstellungen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalts über die Kamera.

Die Bildtelefonie-Räume werden mittels Kamera überwacht.

Kommt ein Bildtelefoniekontakt nicht bzw. nur verkürzt zustande, weil sich der private Kontakt nicht oder zu spät einwählt oder weil die Leitung aufgrund technischer Probleme unterbrochen wird, kann der Termin nicht nachgeholt werden.

7.6 Konkretes Vorgehen zum Aufbau der Verbindung

Der private Kontakt der eingewiesenen Person kann sich mit den von der eingewiesenen Person vorgängig erhaltenen Kontaktdaten und PIN zur vereinbarten Zeit einwählen.

Für einen Bildtelefon-Verbindungsaufbau sind folgende Systemvoraussetzung nötig:

- Mobile Geräte (Mobiletelefon, Tablet, Laptop) oder Personalcomputer (mit Kamera und Audioausgabe), welche mit dem Internet verbunden sind.
- Aktueller, installierter Browser (Google-Chrome empfohlen)

Die Adresse der zugeteilten Bildtelefonstation kann entweder über folgende QR-Code direkt oder über die Eingabe des entsprechenden Links direkt in die Befehlszeile des Browsers gewählt werden:

7.7 Stationen Bildtelefonie

Station Haus A1 zugeteilte Station wählen über den QR-Code oder Eingabe vom Link direkt in die Befehlszeile des Browsers: https://join.myjustice.ch/ajvbe/webapp/#/?conference=besuch8.jva.thorberg.vmr.ajvbe@myjustice.ch
Station Haus A2 zugeteilte Station wählen über den QR-Code oder Eingabe vom Link direkt in die Befehlszeile des Browsers: https://join.myjustice.ch/ajvbe/webapp/#/?conference=besuch6.jva.thorberg.vmr.ajvbe@myjustice.ch
Station Haus A3 zugeteilte Station wählen über den QR-Code oder Eingabe vom Link direkt in die Befehlszeile des Browsers: https://join.myjustice.ch/ajvbe/webapp/#/?conference=besuch7.jva.thorberg.vmr.ajvbe@myjustice.ch
Station Haus A4 zugeteilte Station wählen über den QR-Code oder Eingabe vom Link direkt in die Befehlszeile des Browsers: https://join.myjustice.ch/ajvbe/webapp/#/?conference=besuch5.jva.thorberg.vmr.ajvbe@myjustice.ch

Station Haus B1 zugeteilte Station wählen über den QR-Code oder Eingabe vom Link direkt in die Befehlszeile des Browsers: https://join.myjustice.ch/ajvbe/webapp/#/?conference=besuch1.jva.thor-berg.vmr.ajvbe@myjustice.ch	
Station Haus B2 zugeteilte Station wählen über den QR-Code oder Eingabe vom Link direkt in die Befehlszeile des Browsers: https://join.myjustice.ch/ajvbe/webapp/#/?conference=besuch2.jva.thor-berg.vmr.ajvbe@myjustice.ch	
Station Haus B3 zugeteilte Station wählen über den QR-Code oder Eingabe vom Link direkt in die Befehlszeile des Browsers: https://join.myjustice.ch/ajvbe/webapp/#/?conference=besuch4.jva.thor-berg.vmr.ajvbe@myjustice.ch	

7.8 Bedienungsanleitung Bildtelefon

Im Startfenster erscheint die Zieladresse. *Diese darf nicht verändert werden.*

Geben Sie Ihren Namen (*gemäss Ausweispapier*) ein.

Mit SETUP können allfällige Einstellungen von Kamera und Mikrofon vorgenommen werden.
Wenn das eigene Bild auf dem Gerät nicht sichtbar ist, stimmt die Kameraeinstellung nicht.

Bei der Verwendung von Tablets oder Mobile muss mit dem Verbindungsaufbau der Zugriff auf die Kamera und das Mikrofon freigegeben / zugelassen werden.

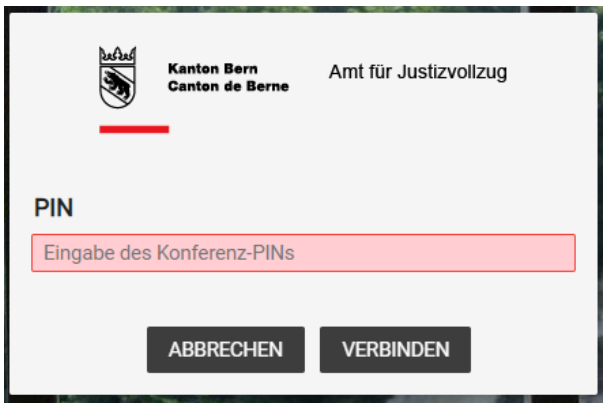

Nach drücken von START erscheint die Maske für die Eingabe des Konferenz-PINs

Diesen PIN erhalten Sie ebenfalls direkt von der eingewiesenen Person mitgeteilt

Mit VERBINDEN wird die Konferenz aufgebaut

Wenn von Seiten der JVA Thorberg das Besuchsfenster schon geöffnet ist, sehen Sie im Hauptbild direkt die zuständige Ansprechperson für diesen Besuch.

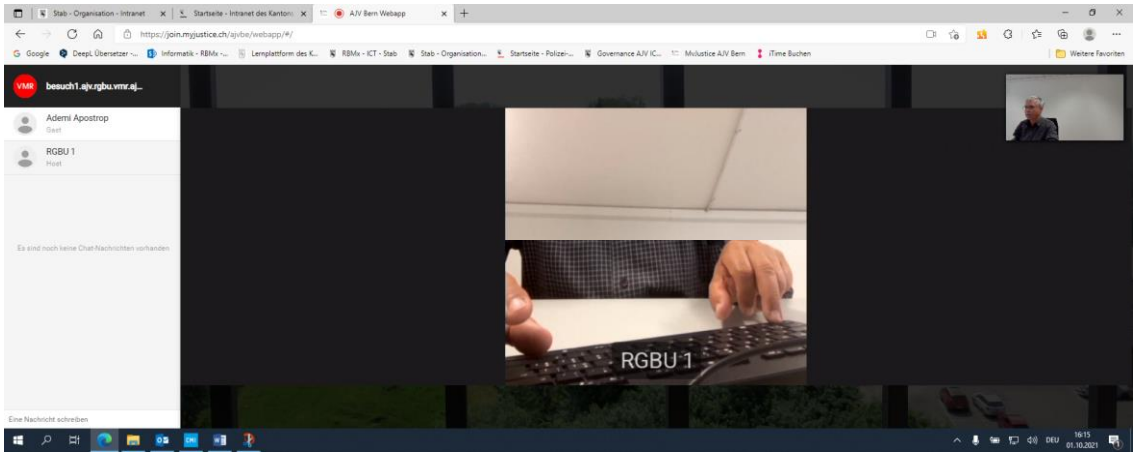

Bildschirmansicht, wenn Gegenseite aufgeschaltet ist

Nach dem Erscheinen des Startbildschirms ist die Anwendung betriebsbereit.

Wenn Sie sich etwas zu früh eingewählt haben oder in der JVA Thorberg das Besuchsfenster noch nicht geöffnet worden ist, erscheint untenstehendes Bild. Sobald sich die Gegenseite einloggt, erscheint das oben gezeigte Bild.

Bildschirm, wenn die Gegenseite noch nicht aufgeschaltet ist.

7.9 Nichtbeachtung von Bildtelefonie-Bestimmungen

Bei Nichteinhaltung der in Kapitel 7.5 festgehaltenen Bedingungen kann der Bildtelefonie-Kontakt von den Mitarbeitenden der JVA abgebrochen werden.

Bildtelefoniepartner/innen, welche die Bildtelefonie missbrauchen, können, vorübergehend oder im Wiederholungsfall dauerhaft, von der Bildtelefonie ausgeschlossen werden.

8. Kontakte per Zellentelefon (Art. 72 JVV, Art. 21.4 HO)

8.1 Allgemeines

Während der Freizeit steht der eingewiesenen Person ein Zellentelefon für private Anrufe zur Verfügung Die eingewiesene Person kann über das Telefon private Kontakte tätigen, jedoch keine Anrufe empfangen.

Bei schweren Erkrankungen oder Todesfällen von Familienmitgliedern, unaufschiebbaren amtlichen Angelegenheiten sowie für Entlassungsvorbereitungen können von der JVA Telefone während der Arbeitszeit der eingewiesenen Person bewilligt werden.

Die Zellentelefonie kann von der JVA auf richterlichen Beschluss hin überwacht werden.

8.2 Aufladen des Gesprächsguthabens durch private Kontakte

Private Kontakte der eingewiesenen Person können für die eingewiesene Person ein Gesprächsguthaben bis zum maximalen Betrag von CHF 300.- aufladen. Zu diesem Zweck geht der private Kontakt wie folgt vor:

- Auf der Internetseite www.myphon.io einloggen
- Achtstellige Kontonummer der eingewiesenen Person eingeben (ist direkt bei der eingewiesenen Person anlässlich eines Telefonats zu erfragen)
- Betrag eingeben, der überwiesen werden soll
- Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen bestätigen
- Zahlungsmethode wählen

8.3 Externe Anrufe in die JVA

Externe Telefonanrufe an die eingewiesene Person können von der JVA nicht weitervermittelt werden. Mitteilungen werden nur in dringenden Fällen weitergeleitet.

9. Briefkontakte (Art. 45 und 70 JVV, Art. 21.2 HO)

Der Briefverkehr von und mit eingewiesenen Personen ist grundsätzlich nicht beschränkt. Eine allfällige Beschränkung bzw. eine inhaltliche Kontrolle richten sich nach Art. 70 JVV.
Briefe werden durch die JVA auf verbotene Gegenstände kontrolliert und - den betrieblichen Möglichkeiten entsprechend - täglich weitergeleitet.

Briefadresse: Justizvollzugsanstalt Thorberg
Name der eingewiesenen Person
Thorbergstrasse 48
CH - 3326 Krauchthal

10. Zusendung von Paketen (Art. 45 und 71 JVV; Art. 21.3 HO)

10.1 Allgemeines

Die eingewiesene Person darf von ihren Angehörigen pro Kalendermonat Pakete mit einem Gesamtgewicht von total 4kg erhalten.

Im Sicherheitsvollzug A und im Langzeitvollzug gelten anderslautende Regelungen, über welche sich die eingewiesene Person beim Betreuungspersonal erkundigen kann.

Die eingewiesene Person darf sich nur Pakete zustellen lassen, deren Inhalt für sie selbst bestimmt ist.

Die eingewiesene Person darf von Angehörigen keine Pakete erhalten, welche diese direkt von Online-Händlern an die JVA liefern lassen.

Sinnvollerweise bespricht sich die eingewiesene Person **vor** der Zusendung eines Pakets mit ihren Angehörigen, welche Paketinhalte sie wann erhalten will. Das Volumen des Lebensmittelschrankes zur Aufbewahrung von Lebensmitteln auf der Abteilung sowie das Volumen der privaten Effekten in der Zelle sind beschränkt. Erhält die eingewiesene Person über Pakete zu viele Lebensmittel oder private Effekten, können diese nicht ausgehändigt werden.

Pakete, welche das monatliche Paketkontingent vollständig oder teilweise überschreiten, werden von der JVA nicht angenommen.

Lebensmittel und Waren, welche der eingewiesenen Person nicht ausgehändigt werden, werden auf Kosten der eingewiesenen Person an den Absender zurückgeschickt oder vernichtet.

Bei illegalen Paketinhalten bleibt die Strafverfolgung vorbehalten.

10.2 Paketinhalt

Die JVA Thorberg unterscheidet zwischen erlaubten, nicht erlaubten und nur mit Bewilligung erlaubten Paketinhalten:

10.2.1 Erlaubte Paketinhalte mit Anrechnung ans Paketkontingent

A. Lebensmittel:
- Industriell hergestellte Lebensmittel in ungeöffneter Originalverpackung, sofern nicht unter Kapitel 10.2.2 aufgeführt.

B. Anderes:
- Raucherwaren (keine Liquids und E-Zigaretten; kein CBD enthaltend)
- Poster und Fotografien für die Zelle
- Bleistifte, Farbstifte, Papierblock, Briefpapier, Couverts
- Tageszeitungen und Periodika
- Kleines, selbst gebasteltes Geschenk eines in der JVA als Besucher/in oder als Bildtelefoniepartner/in registrierten eigenen, minderjährigen Kindes (keine Esswaren)

10.2.2 Nicht erlaubte Paketinhalte:

A. Lebensmittel:

Grundsätzlich nicht erlaubt sind folgende Lebensmittel:
- Lebensmittel in folgenden Verpackungen: Konserven (Dosen und Gläser), Tuben, Flaschen oder Tetrapack und Spraydosen
- Selbst gekochte, gebackene oder eingemachte Lebensmittel
- Lebensmittel, die gekühlt werden müssen
- Rasch verderbliche Frischprodukte
- Flüssigkeiten aller Art
- Pulver, Mehle, Granulate, Linsen und Körner, deren Länge oder Durchmesser < 10 Millimeter betragen.
- Andere Lebensmittel, welche vom Sicherheitsdienst nicht kontrolliert werden können.

Konkret nicht erlaubt sind Lebensmittel wie z.B.:
- Selbst gekochte, gebackene oder eingemachte Lebensmittel
- Fleisch und Fischprodukte jeglicher Art
- Milchprodukte (inkl. -pulver) und Eier
- Frische sowie getrocknete Gemüse und Früchte (inkl. Datteln, Rosinen)
- Getränke, Öle, Essig,
- Saucen und Pasten (z.B. Ketchup, Mayonnaise, Currypaste)
- Honig
- Gewürze, Kräuter, Tees und Aufgüsse jeder Art (inkl. Bouillon)
- Nüsse in Schalen (inkl. Erdnüsse)
- Gärungsmittel wie Backpulver, Hefe und Natron
- Kaugummi
- Nahrungsergänzungsmittel in Pulver- oder Tablettenform (erlaubt: Riegel)
- Alkohol, alkoholhaltige Lebensmittel
- Bohnenkaffee, gemahlener Kaffee, Kaffeekapseln

B. Anderes:

Grundsätzlich nicht erlaubt sind Gegenstände
- mit pornographischem, gewaltdarstellenden, rassistischen oder nationalistischen Inhalten bzw. Beschriftungen oder Bildern.
- deren Kontrolle nicht möglich bzw. mit unverhältnismässig viel Aufwand verbunden ist.

Konkret nicht erlaubt sind folgende Artikel:
- Medikamente und medizinische Artikel
- Toilettenartikel
- Tabak- und Tabakwaren, die CBD enthalten
- Snus, Kautabak und Schnupftabak
- E-Zigaretten und Liquids
- Werkzeuge, Scheren, Messer, waffenähnliche Gegenstände und Waffen
- Möbelstücke
- Sportgeräte
- Bettinhalte, Bettwäsche, Kissen, Bettüberwurf
- Kerzen
- Kochutensilien, Tee- und Kaffeekannen, Besteck, Geschirr (1 Tasse mit Bewilligung, s. Kap. 10.2.3)
- Elektronische und elektrische Geräte und Kabel jeder Art

- Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmittel
- CDs und DVDs
- Digitale Speichermedien jeder Art
- Briefmarken, Wertkarten jeder Art, Bons mit Guthaben
- Uhren und Schmuck

10.2.3 Mit vorgängiger Bewilligung der JVA möglich

Artikel nur mit vorgängiger Bewilligung, aber <u>ohne Anrechnung ans Paketkontingent</u>:
- Bücher
- Lehrmaterial
- 1 Kaffee- oder Teetasse
- Bastelmaterial
- Musikinstrument

Wichtig:

- Wenn Sie einer eingewiesenen Person ein Paket senden, das bewilligungspflichtige Artikel enthält, welche nicht dem Paketkontingent angerechnet werden, **vermerken Sie bitte gross und gut leserlich auf dem Paket «OHNE ANRECHNUNG AN KONTINGENT».** Ansonsten kann es sein, dass das Paket nicht angenommen wird, weil das monatliche Paketkontingent bereits überschritten ist.
- Die eingewiesene Person darf von Angehörigen keine Pakete erhalten, welche diese direkt von Online-Händlern an die JVA liefern lassen.

Artikel nur mit vorgängiger Bewilligung, aber <u>mit Anrechnung ans Paketkontingent</u>:
- Kleider und Schuhe (Achtung: Es gelten die Standards für Privatkleider. Erkundigen Sie sich vorgängig bei der eingewiesenen Person!)
- 1 Gebetsteppich ohne Kompass und Floor (max. Masse: 75 mal 150 cm)

10.3 Eingehende Pakete

Pakete können
- per Post oder privaten Zustelldienst zugestellt werden.
- von Angehörigen **ausschliesslich anlässlich von Besuchen** und **einzig für die von ihnen besuchte eingewiesene Person** mitgebracht werden.

Ausserhalb von Besuchen von Angehörigen oder Drittpersonen am Eingang der JVA abgegebene Pakete werden von der JVA nicht angenommen. Das Gleiche gilt für per Post zugesandte Pakete mit anonymem oder nicht lesbarem Absender.

Pakete, bei denen Gebühren (z.B. Zoll) bezahlt werden müssen, können von der JVA nur angenommen werden, wenn die eingewiesene Person bereit ist, die entsprechenden Gebühren zu bezahlen.

10.4 Kontrolle eingehender Pakete

Die Pakete werden von der JVA beim Eintreffen kontrolliert.

Bei Beanstandungen eines Paketes wird die eingewiesene Person informiert. Die eingewiesene Person kann entscheiden, ob das Paket auf ihre Kosten an den Absender retourniert oder vernichtet wird.

Bei Zustellung von Drogen wird das gesamte Paket vernichtet. Eine polizeiliche Anzeige bleibt vorbehalten.

11. Bargeld (Art. 44 und 45 JVV)

Die eingewiesene Person hat die Möglichkeit, von ihren privaten Kontakten Geldbeträge per Überweisung auf das Postcheckkonto, anlässlich von Besuchen sowie in Briefen und Paketen (**beides nicht empfohlen**) zu erhalten.

Für Überweisungen gilt folgendes Postcheckkonto:

Justizvollzugsanstalt Thorberg
3326 Krauchthal
Konto 30-1372-7

IBAN Thorberg: CH08 0900 0000 3000 1372 7
BIC Thorberg: POFICHBEXXX

Unter **Zahlungszweck** sind vom Absender unbedingt gut leserlich Vor- und Nachnamen der eingewiesenen Person und Geburtsdatum anzugeben, damit der überwiesene Betrag der eingewiesenen Person zugeordnet werden kann.

Es wird empfohlen, die Zahlung mit **online-Banking** zu tätigen, damit für die eingewiesene Person keine Gebühren anfallen. Werden Gebühren fällig, müssen diese von der eingewiesenen Person getragen werden. Anfallende Gebühren werden von der JVA vom überwiesenen Betrag abgezogen.

Können Beträge infolge fehlender Angaben (fehlender Zahlungszweck, fehlende Angaben zum Absender) keiner eingewiesenen Person zugeordnet bzw. nicht zurücküberwiesen werden, wird der Betrag dem Eingewiesenen-Fonds der JVA Thorberg überwiesen.

Beträge bis CHF 600.- pro Kalenderjahr, welche die eingewiesene Person anlässlich von Besuchen, per Postüberweisung oder per Paket/Brief (letzteres nicht empfohlen) erhält, werden **dem Freikonto gutgeschrieben**. Höhere Beträge werden auf das Zweckkonto überwiesen, über welches die eingewiesene Person nicht frei verfügen kann.

12. Ausgänge und Urlaube (Art. 84 Abs. 6 StGB, Art. 75 JVV, Art. 21.7 HO)

Vollzugslockerungen wie (begleitete) Ausgänge und Urlaube richten sich nach Art. 84 Abs. 6 StGB und den konkordatlichen Richtlinien des für den Vollzug verantwortlichen Kantons.

Geplante Vollzugslockerungen werden in den Vollzugsplan der eingewiesenen Person aufgenommen. Erstmalige Ausgänge und Urlaube müssen von der einweisenden Behörde und gegebenenfalls von der konkordatlichen Fachkommission bewilligt werden.

Von Mitarbeitenden der JVA begleitete Aufgänge und Urlaube werden in der Regel nur im öffentlichen und stets nur werktags durchgeführt.

Die Gewährung eines Ausgangs bzw. Urlaubs kann mit Auflagen verbunden werden.

JVA Thorberg
Regine Schneeberger

Direktorin